

Handlung jedoch nur werden, wenn sie bereits in der Ausführung begriffen ist und dadurch bereits erhebliche Gefahren oder Störungen verursacht werden. Die Wahrnehmung der Befugnis ist somit auch nur bei einer bereits unmittelbar wirkenden Gefahr gestattet. Diese Gefahr muß erheblich sein (vgl. Abschnitt 3.2.1.). Es ist nicht von Bedeutung, ob sich die erhebliche Gefahr bereits voll entfaltet hat oder ob sie sich noch in einem Entwicklungsprozeß befindet, der lediglich zu einer Veränderung des Grades des Wirkens der erheblichen Gefahr führen würde. Eine solche Entwicklung kann in der Erhöhung, aber auch in einer Abschwächung innerhalb der (als Qualität bestehenden bleibenden) erheblichen Gefahr bestehen. Um die Befugnis wahrnehmen zu können, darf die Gefahr noch nicht beendet sein. So kann eine an einer Zusammenrottung beteiligte Person bis zur vollständigen Beseitigung dieser Gefahr (zunächst) in Gewahrsam genommen werden, wenn aus politisch-operativen Gründen keine vorläufige Festnahme erfolgen soll. Sie kann ohne weitere zusätzliche Maßnahmen danach entlassen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Person noch anschließend innerhalb der Frist von 24 Stunden im Rahmen der Sachverhaltsklärung nach dem VP-Gesetz oder auch der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung zu befragen. Ein der Befragung vorangehender Gewahrsam kann vor allem erforderlich werden, wenn bei Massenzuführungen eine mehrstündige Zeitspanne bis zur Befragung liegt, weil z. B. nicht genügend Untersuchungsführer zur Verfügung stehen, um die Befragung sofort nach der Zuführung beginnen zu können und eine Entlassung der Person wegen der noch wirkenden Gefahr nicht möglich ist. Er kann aber auch notwendig sein, weil sich die zu befragende Person in einem solchen Rauschzustand befindet, der eine Befragung nicht ermöglicht und weil durch den Rauschzustand für die Person selbst eine erhebliche Gefährdung verursacht wird.